

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 20/13 B

L 1 KR 133/12 B ER (LSG Hamburg)
S 38 KR 1102/12 ER (SG Hamburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2013
durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Hamburg vom 29. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit einem am 20.2.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben ausdrücklich "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde" im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 29.1.2013 eingelegt. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt, in der es die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz abgelehnt hat. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfechtbar. Zudem ist der Antragsteller vor dem Bundessozialgericht nicht postulationsfähig (§ 73 Abs 4 SGG).
- 2 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

